

Gebührensatzung der Gemeinde Zorneding für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27.09.2001

Die Gemeinde Zorneding erläßt auf Grund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) gemäß Beschluss des Gemeinderats folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Zorneding stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG (Straßen im Sinne dieser Satzung).

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze im Sinne der § 1 Abs. 1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Sondernutzungen stellen insbesondere auch dar

- das Aufstellen von Warenständern und Werbereitern,
- das Halten von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs („rollende Läden“),
- das Lagern und Aufstellen von Zelten,
- der Aufenthalt auf Straßen zum Zwecke der Bettelei,
- Anlagen über dem Straßengrund

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

§ 4 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind;
 2. Sondernutzungen für die Aufstellung von Plakatständern (Dreieckständern) und -tafeln der politischen Parteien und Wählergruppen für politische Werbung im Rahmen der Verordnung der Gemeinde Zorneding über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Gemeinde Zorneding,
 3. bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die Auslagertiefe nicht mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragt.
- (2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (4) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

§ 5 **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter oder unerlaubterweise - ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 **Erlaubnis und Gestattung**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Erlaubnis und Gestattung werden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und können unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 **Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht** (Gestattungsvertrag)

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

§ 8
Sondernutzungen nach öffentlichem Recht
(Erlaubniserteilung)

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

§ 9
Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; das ist stets der Fall, wenn keine Gehbahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 4. für das Betteln in jeglicher Form,
 5. für das Lagern und Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür von der Gemeinde Zorneding vorgesehenen Straßen und Plätze,
 6. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
 4. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 5. zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erteilten Sondernutzung ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 Ausnahmen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 10, 12 zugelassen werden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Gemeinde bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 15
Gebühren- oder Kostenersatz, Entgelte

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) -zu entrichten.
- (2) (Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten. Für Sondernutzungen nach § 7 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden im Gestattungsvertrag Entgelte vereinbart.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Zorneding vom 11.02.1976 außer Kraft.

Zorneding, den 18.12.2001


Pfluger
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr €
1	Automaten und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehr hineinragen	Je qm Fläche je Jahr	10 – 50
2	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte u. dgl. (Mindeststandzeit 1 Woche, darunter gebührenfrei)	Je Frontmeter und je Woche	5 – 20
3	Kioske, Verkaufswagen und sonstige Verkaufsstände	Je qm Verkehrsfläche je Jahr	20 – 200
4	Lagerung von Gegenständen aller Art	Je qm Verkehrsfläche je Woche	10 – 50
7	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Je Stück je Woche	5 – 50
8	Schutzdächer, Sonnendächer, Markisen, wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Je qm Gesamtfläche je Jahr	5 – 30
9	Verkaufsstände zur Selbstbedienung	Stück je Jahr	15
10	Sonstige Nutzungen	Je qm Verkehrsfläche je Woche	1 -200